



SATZUNG

der

Forstbetriebsgemeinschaft Rhein-Main w.V.

in der Fassung vom 23. Oktober 2020

(Forstbetriebsgemeinschaft im Sinne des § 16 Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1050) geändert worden ist")

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Die Forstbetriebsgemeinschaft im folgenden FBG genannt, führt den Namen "Forstbetriebsgemeinschaft Rhein-Main w.V."
2. Sie hat ihren Sitz in der Gemeinde Büttelborn.
3. Sie hat die Rechtsform eines rechtsfähigen Vereins mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb.

Die Rechtsfähigkeit nach § 22 BGB wurde gleichzeitig mit der Anerkennung nach den gesetzlichen Vorschriften beim Regierungspräsidium in Darmstadt, Obere Forstbehörde, beantragt.

§ 2

Aufgaben

Die Forstbetriebsgemeinschaft hat die Aufgabe, die forstlichen Bewirtschaftung zu organisieren, die Bewirtschaftung der ihr angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu verbessern, insbesondere die Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzersplitterung, die Gemengelage, des unzureichenden Wegeausschlusses oder anderer Strukturängel zu überwinden und im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen zu koordinieren.

Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben, die von allen Mitgliedern oder einem Teil gemeinsam durchgeführt werden können:

1. Ausschreibungen und Beauftragungen von forstlichen Dienstleistern für die Betreuung der angeschlossenen Waldflächen.
2. Einzelfallweise Planung, Ausschreibung und Ausführung gemeinsamer forstbetrieblicher Maßnahmen wie Holzeinschlag, Holzaufarbeitung, - bringung und - vermarktung.

Satzung in der Fassung vom 01. Juli 2020

Forstbetriebsgemeinschaft Rhein-Main
Anschrift: Marktplatz 4, 65428 Rüsselsheim am Main

3. Bau und Unterhaltung von Wegen und Lagerplätzen.
4. Beschaffung und Einsatz von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen. Sollte es konkret dazu kommen, ist die Anlage und Führung einer Gerätekartei sowie das Erstellen einer Benutzungsordnung unverzichtbar.
5. Beschaffung von Materialien, insbesondere Pflanzen, Kleingeräten und persönliche Ausstattung.
6. Unterstützung beim Absatz der Forstprodukte.

Die FBG darf die Erzeugnisse ihrer Mitglieder weder als Eigenhändler noch als Kommissionär zum Verkauf anbieten.

7. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Weitere gemeinsame Aufgaben können erforderlichenfalls zusätzlich aufgenommen werden.

Die Verfügungsfreiheit des Mitgliedes über das Eigentum an den angeschlossenen Waldflächen wird durch die Mitgliedschaft in der FBG nicht eingeschränkt.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die FBG ist ein freiwilliger Zusammenschluss, dem Forstbetriebsvereinigungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, Privatwald- und Körperschaftswaldbesitzer beitreten können und deren Grundstücke zum überwiegenden Teil im räumlichem Zusammenhang mit den übrigen angeschlossenen Grundstücken der Forstbetriebsgemeinschaft Rhein-Main stehen“.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Nach Bildung der FBG erfolgt die Aufnahme durch den Vorstand, vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Abgewiesene schriftlich Berufung bei der endgültig entscheidenden Mitgliederversammlung einlegen. Die Aufnahme kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

Wenn es den Zielen der FBG dient, können nach Gründung auch das Land Hessen oder die Bundesrepublik Deutschland mit Waldteilen Mitglied werden.

3. Waldteile von Mitgliedern der FBG, die außerhalb des Zuständigkeitsbereiches gemäß Abs. 1 liegen, aus sachlichen Gründen aber der FBG angehören sollten, können in die Mitgliedfläche der FBG einbezogen werden.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Kündigung des Mitgliedes oder des Vorstandes beendet.

2. Die Kündigung durch das Mitglied bedarf einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist vom Schluss des laufenden Geschäftsjahres an. Eine Kündigung ist frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres möglich.
3. Die Kündigung durch den Vorstand setzt einen schweren Verstoß gegen die Ziele der FBG voraus und kann fristlos erfolgen. Der Gekündigte kann schriftlich Berufung bei der endgültig entscheidenden Mitgliederversammlung einlegen.
4. Im Erbfall, bei Verkauf usw. setzt der Rechtsnachfolger die Mitgliedschaft fort. Er hat vom Tage der Rechtsnachfolger an ein auf ein Jahr befristetes außerordentliches Kündigungsrecht auf den Schluss des der Kündigung folgenden Geschäftsjahres.
5. Im Fall der Kündigung behält das ausscheidende Mitglied auf Antrag das Recht unter Beteiligung an den laufenden Kosten durch den Vorstand zu bestimmenden Einrichtungen der FBG vom Zeitpunkt der Kündigung an maximal bis zu fünf Jahre weiter zu benutzen.

Noch bestehende Verpflichtungen aus Anschaffungen gelten unbeachtlich der Kündigung und Erklärung fort, sofern sie vor dessen Ausscheiden fällig wird.

Bei gemeinsamen Wegen und Lagerplätzen bestehen Rechte und Pflichten grundsätzlich auf die Dauer von 30 Jahren fort.

§ 5

Organe der FBG

Organe der FBG sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung regelt alle Angelegenheiten der FBG durch Beschluss, soweit die Regelung nicht dem Vorstand übertragen ist. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a. Die Wahl des Vorstandes und entlastet diesen. Sie wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht zu den Aufgaben des Vorstandes gehören.
 - b. Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Die Einladung hat spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/10 der Stimmen schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
 - c. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Beschlüssen über Art und Umfang gemeinsam durchzuführender forstlicher Maßnahmen, über gemeinsame Verkaufsregeln ist Zweidrittelmehrheit, bei Satzungsänderungen Dreiviertelmehrheit erforderlich. Betrifft die Abstimmung ein Rechtsverhältnis mit einem Mitglied oder die Pflichtverletzung eines Mitgliedes, so ist dieses von der Abstimmung ausgeschlossen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

- d. Auf jedes Mitglied entfällt mindestens eine Stimme und pro 50 Hektar eine weitere Stimme. Bei der Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder können einen Bevollmächtigten bestellen. Die Vollmacht muss zu Beginn der Versammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.
- e. Gemeinschaftliche Eigentümer werden durch einen Beauftragten aus der Mitte der Eigentümer vertreten, der dem Vorstand eine schriftliche Bevollmächtigung aller Miteigentümer vorzulegen hat.
- f. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- g. Die Mitgliederversammlung hat das Recht und die Pflicht, die Erfüllung der Aufgaben der FBG zu kontrollieren, wie zum Beispiel:
 - (1) Anstellung von Personal bei der FBG.
 - (2) die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen, Gebühren und sonstigen Entgelten.
 - (3) die Aufnahme von Darlehen.
 - (4) die Verwendung von Erträgen und Erlösen.
 - (5) die Änderung der Satzung.
 - (6) die Verfolgung von Rechtsansprüchen der FBG gegen die Mitglieder des Vorstandes.
 - (7) die Auflösung des Vereins.
 - (8) den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Rechner und mindestens vier Beisitzern sowie einem Schriftführer.

Die Vorstandsmitglieder sind von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren zu wählen. Wählbar sind alle Mitglieder oder deren Vertreter, sofern sie eine entsprechende schriftliche Bevollmächtigung nachweisen. Das gleiche gilt für die gesetzlich vorgesehenen Vertreter juristischer Personen. Für die Gemeinden gelten die Bestimmungen der HGO entsprechend. Alle Vorstandsmitglieder sollen die Wählbarkeit zu öffentlichen Ämtern besitzen. Wenn nach Ablauf der Wahlperiode die Neuwahl des Vorstandes nicht rechtzeitig erfolgt, führt der seitherige Vorstand die Geschäfte so lange weiter, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Bei vorzeitigem

Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl erforderlich. Bis zu dieser Nachwahl hat der Vorstand innerhalb von zwei Wochen einen kommissarischen Vertreter zu berufen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Stimmenverhältnis der Mitgliederversammlung auf der Grundlage der eingebrachten Fläche. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit der Stellvertreter. Der Vorstand ist unabhängig von der Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden protokolliert.

2. Dem Vorstand obliegt die Durchführung aller Geschäfte der FBG.

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) Aufstellung und Führung der Mitglieder- und Flächenverzeichnisse der Forstbetriebsflächen,
- c) Rechenschaftsberichte und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung, die innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erfolgen haben,
- d) Aufstellung des Haushaltsplanes und der Geschäftsordnung,
- e) Vorschläge für durchzuführenden Maßnahmen zur Festsetzung der Kostenbeteiligung davon begünstigter Mitglieder, über allgemeine Mitgliedsbeiträge, über eventuelle Vertragsstrafen bei schuldhafter Vertragsverletzung wesentlicher Mitgliedspflichten sowie über eventuellen Aufwandsersatz an die Mitglieder der Forstbetriebsgemeinschaft.

Der Vorstand kann sich zur Festsetzung und Überprüfung der Kostenbeteiligung der Sachkundigkeit neutraler Stellen bedienen.

3. Der Vorstand vertritt die FBG außergerichtlich durch seinen Vorsitzenden.
4. Der Vorsitzende führt im Vorstand und in den Mitgliederversammlungen den Vorsitz und beruft sie ein.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf der Grundlage der eingebrachten Fläche. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist unabhängig von der Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
6. Vorstandssitzungen sind zumindest vor jeder Mitgliederversammlung abzuhalten. Die Ladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von acht Tagen erfolgen. In besonders eilbedürftigen Fällen ist eine kürzere Frist, verbunden mit einer fernmündlichen Vorabinformation, zulässig. Vorstandssitzungen sind innerhalb von 14 Tagen auf schriftlich begründetes Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einzuberufen. Über sie ist vom Schriftführer ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und ggf. von demjenigen zu unterzeichnen ist, auf dessen Verlangen die Sitzung einberufen wurde.
7. Die Vorstandsämter sind Ehrenämter; Aufwandsersatz kann geleistet werden.
8. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

9. Bei einem schuldhaften Verstoß gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten kann eine Geldstrafe von 200,00 EUR durch die Mitgliederversammlung verhängt werden. Dem betroffenen Mitglied muss der konkrete Vorwurf mitgeteilt und vor der Beschlussfassung hierüber Gelegenheit zur Anhörung und zur schriftlichen Äußerung gegeben werden.

§ 8

Geschäftsführung

Die Führung der laufenden Geschäfte oder Teile davon können einem Geschäftsführer übertragen werden. Die Geschäftsführung kann durch ein Mitglied, eine beauftragte Fachkraft oder durch die Beauftragung von Dritten erfolgen, welche diese und andere Aufgaben gem. § 2 Abs. 2 erfüllen und Leistungen für die Mitglieder erbringen. Hierzu ist ein Geschäftsbesorgungsvertrag mit der FBG abzuschließen. Der Vorstand ist dabei weisungsbefugt gegenüber dem Geschäftsführer.

§ 9

Mitgliederrechte und –pflichten

1. Jedes Mitglied hat insbesondere das Recht
 - a) an den Versammlungen teilzunehmen, Anfragen zu richten, Anträge zu stellen und abzustimmen,
 - b) die Einrichtung der FBG zu benutzen und an allen Vorteilen, die die FBG bietet, teilzuhaben,
 - c) die Protokolle der Mitgliederversammlung einzusehen,
 - d) die Einsicht in den Haushaltsplan und den Jahresabschluss zu verlangen, bevor der Haushaltsplan genehmigt und Entlastung über den Jahresabschluss erteilt wird,
 - e) Einsicht in die Pläne für Einzelaufgaben zu verlangen,
 - f) das Mitglieder- und Flächenverzeichnisse einzusehen.
2. Jedes Mitglied hat insbesondere die Pflicht
 - a) die Aufgaben der FBG zu fördern und alles zu unterlassen, was diesen abträglich ist,
 - b) den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Organe nachzukommen,
 - c) alle beschlossenen Maßnahmen, die sich aus den Aufgaben der FBG ergeben, auf seinen zugehörigen Grundstücken vorzunehmen oder zu dulden (vergleiche § 6 Abs. 1c),
 - d) allgemeine Beiträge und als Begünstigter von Einzelmaßnahmen die Kosten nach Anforderung zu entrichten,
 - e) Wirtschaftspläne und forstliche Einzelmaßnahmen in Abstimmung mit den Grundstücksnachbarn zu vollziehen,

- f) die für gemeinsamen Absatz durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmten Forstprodukte möglichst über die FBG zu vermarkten.

§ 10

Aufgabenfinanzierung

1. Die bei der Aufgabenerfüllung entstehenden Kosten werden, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, durch Beteiligung der Mitglieder aufgebracht.
2. Über die Höhe der Kostenbeteiligung der Mitglieder entscheidet im Rahmen der durch Haushaltsplan oder Mitgliederversammlungsbeschluss getroffenen allgemeinen Festsetzung einzelfallweise der Vorstand nach Abwägung der Interessen des betroffenen Mitglieds. Gegen die Festsetzung der Kostenbeteiligung durch den Vorstand kann das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheids schriftlich begründeten Widerspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen, die endgültig entscheidet. Der Widerspruch führt nicht zu einem Zahlungsaufschub.
3. Die Höhe allgemeiner Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beitragssätze sind pro ha zu beschließen. Allgemeine Beiträge dürfen nur zur Finanzierung der Geschäftsführung und zur Beschaffung und Erhaltung eines Vermögens der FBG verwendet werden.
4. Die Zahlungstermine für die Kostenbeteiligung werden vom Vorstand festgesetzt; die für die Beiträge von der Mitgliederversammlung. Bei Zahlungsrückständen werden von den Fälligkeitstagen ab Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz berechnet.
5. Im Fall von Beihilfen aus zum Beispiel öffentlichen Mitteln, von denen die Einzelmitglieder in unterschiedlichem Maße profitieren, sind diese auch dementsprechend zur Aufgabenfinanzierung heranzuziehen. In der Regel wird dies der Eigenfinanzierungsanteil sein.

§ 11

Ehrenamt, Ersatz von Unkosten

1. Die Mitgliedschaft im Vorstand ist ein Ehrenamt.
2. Unkosten, die durch die Tätigkeit für die FBG entstehen, werden auf Antrag erstattet, der Vorstand hat hierzu einen Beschluss herbeizuführen
3. Für den Vorstand kann die Mitgliederversammlung eine angemessene Entschädigung festsetzen.

§ 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Auflösung der FBG

1. Die FBG kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei Dreiviertelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder aufgelöst werden. Das verbleibende Vermögen fällt den Mitgliedern entsprechend ihrer Beteiligung an der Aufbringung der Mittel anteilig zu.
2. Die Auflösung der FBG oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist durch Liquidatoren in der Form des § 50 BGB öffentlich bekanntzumachen.

§ 14

Schlussbestimmungen

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, ohne Zustimmung des Vorstandes mit seinen Grundstücken nicht weiteren forstlichen Zusammenschlüssen beizutreten, von der Mitgliedschaft in bestehenden forstlichen Zusammenschlüssen dem Vorstand schriftlich Kenntnis zu geben. Auf Verlangen des Vorstandes ist diese Mitgliedschaft zum nächstmöglichen Termin zu beenden, sofern sie nicht mit der Zielsetzung der FBG übereinstimmt.
2. Die FBG ihrerseits kann Mitglieder eines größeren forstlichen Zusammenschlusses werden.
3. Soweit im Einzelfall spezielle Rechtsvereinbarungen zwischen den Beteiligten an einer Maßnahme, die im Rahmen der FBG erfolgt, zweckmäßig erscheinen, können diese im Einvernehmen mit dem Vorstand getroffen werden oder sind auf dessen Verlangen abzuschließen.
4. Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2020 in Kraft.

Rüsselsheim, den